VORAUSSETZUNGEN DER AUFTRAGGEBEREIGENSCHAFT NACH § 99 NR. 2 GWB

Öffentlicher Auftraggeber nach § 99 Nr. 2 GWB

juristische Personen des
- öffentlichen Rechts oder
- des Privatrechts

Besonderer Organisationszweck
- Erfüllung von im Allgemeininteresse liegender Aufgaben

UND

Nicht gewerblicher Art

Bewertung im Rahmen einer Gesamtschau u. a.
- keine Gewinnerzielungsabsicht
- Übernahme wirtschaftlicher Risiken durch Gesellschafter
- Fehlen von Wettbewerb
- Finanzierung durch öffentliche Mittel

UND

Beherrschung durch einen anderen öffentlichen Auftraggeber
- Überwiegende Finanzierung durch Beteiligung oder sonstige Weise

ODER

- Leitung der Aufsicht

ODER

Bestimmung von mehr als der Hälfte Mitbestimmung eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs